

Vertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Stäfa

Vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Karl Rahm und den Gemeindeschreiber Daniel Scheidegger, beide in 8712 Stäfa

und der

Politischen Gemeinde Hombrechtikon

Vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Max Baur und den Gemeindeschreiber Jürgen Sulger, beide in 8634 Hombrechtikon

über

die Abnahme und Reinigung des Abwassers aus dem Gebiet Grüt-Wellenberg (Gemeinde Hombrechtikon) in der Kläranlage Uerikon (Gemeinde Stäfa)

(Anschlussvertrag)

Art. 1

Die Gemeinde Stäfa räumt der Gemeinde Hombrechtikon das Recht ein, das Abwasser aus den Sanierungsgebieten Grüt-Wellenberg der Kläranlage Uerikon zuzuleiten.

Art. 2

Die Aufnahme des Abwassers erfolgt an der Gemeindegrenze an der Ritterhausstrasse.

Art. 3

Die Anschlussgebiete sind im Trennsystem zu entwässern.

Art. 4

Bau und Unterhalt der Anschlussleitungen sind ausschliesslich Sache der Gemeinde Hombrechtikon.

Art. 5

Grössere Bauvorhaben für Ergänzungen, Erweiterungen wegen Überlastung, Verbesserungen usw. der Kläranlage bleiben einer speziellen Regelung zwischen den Gemeinden vorbehalten.

Art. 6

Jede Gemeinde ist für die Ausrichtung allfälliger Staats- und Bundesbeiträge an sie besorgt.

Art. 7

Die Gemeinde Stäfa verpflichtet sich, im Rahmen der technischen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Kläranlage ständig in betriebsfähigem Zustand bleibt und alles aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Hombrechtikon anfallende Abwasser technisch und nach den gesetzlichen Anforderungen einwandfrei geklärt und gereinigt wird. Betriebsunterbrüche infolge höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

Art. 8

Dieser Vertrag beruht auf den durch die Kanalisationsverordnungen beider Gemeinden geschaffenen Bestimmungen für die Abwasserbeseitigung. Die Vertragspartner sind einander gegenseitig verantwortlich für alle Schäden, die in den Abwasseranlagen als Folge der Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und der genannten Verordnungen entstehen.

Art. 9

Bei Änderungen in der Gesetzgebung oder bei neuen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet des Kanalisationswesens, der Abwasserreinigung oder Klärschlambeseitigung passen sich beide Vertragspartner den neuen Verhältnissen an und übernehmen die Kosten hierfür nach den Richtlinien dieses Vertrages.

Art. 10

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte beider Vertragsgemeinden abgeändert oder aufgehoben werden. Gegen den Willen der anderen Vertragsgemeinde kann eine Gemeinde den Vertrag nur dann kündigen, wenn der Zweck, für den die Anlage erstellt wurde, in der Hauptsache dahinfällt. Die Kündigung ist unter dieser Voraussetzung auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig.

Art. 11

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit hierfür nicht die Verwaltungsbehörden oder das Verwaltungsgericht zuständig sind, durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht zu erledigen. Jede Vertragsgemeinde bestellt einen Schiedsrichter; können sich die Gemeinden über die Wahl eines Obmannes des Schiedsgerichtes nicht einigen, so wird dieser vom Bezirksrat Meilen bestellt. Der Streit darf jedoch erst vor ein Schiedsgericht getragen werden, wenn ein unter Leitung des Kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.

Art. 12

Die Gemeinde Hombrechtikon verpflichtet sich, der Gemeinde Stäfa für die Abnahme und Reinigung des Abwassers jährlich jeweils im Juli bis auf Weiteres pauschal 30'000 Franken inkl. MwSt. zu bezahlen und zwar erstmals im Juli 2014. Details zur Berechnung des Pauschalbetrages sind in der angehängten Zusammenstellung enthalten.

Art. 13

Die Gemeinde Stäfa verpflichtet sich, die sich gemäss angehängtem Situationsplan vom 3. März 2014 auf Gemeindegebiet Hombrechtikon befindlichen rot bezeichneten Abwasseranierungsleitungen alle vier Jahre auf ihre Kosten zu spülen. Der Leiter Fachbereich Abwasser und Gewässer der Gemeinde Stäfa hat den Klärwerkmeister von Hombrechtikon rechtzeitig im Voraus zu informieren.

Art. 14

Jede Gemeinde besorgt den Unterhalt, die Instandstellung und den Ersatz der in ihrem Eigentum stehenden Kanalabschnitte auf ihre Rechnung.

Art. 15

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der Kläranlage beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 16

Die Vertragsgemeinden legen fest, dass alle fünf Jahre jeweils im Frühjahr eine Zusammenkunft erfolgen soll, an welcher mögliche vertragliche Anpassungen vorgenommen werden können. Die Gemeinde Stäfa ist zuständig für die Einladungen.

Art. 17

Dieser Vertrag tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeinderäte der Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon in Kraft. Er ersetzt den Vertrag von 17. / 20. Dezember 1976

Stäfa, 30. Juli 2014

Für die Politische Gemeinde Stäfa

.....
Karl Rahm, Gemeindepräsident

.....
Daniel Scheidegger, Gemeindeschreiber

Hombrechtikon,

Für die Politische Gemeinde Hombrechtikon

.....
Max Baur, Gemeindepräsident

.....
Jürgen Sulger, Gemeindeschreiber